

//

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 233 Fe idF v. 3. Dezember 1976, BGBl I 3281

Eine Partei ist nicht ohne ihr Verschulden verhindert, die Berufungsfrist einzuhalten, wenn sie die Zustellung eines Urteils deshalb nicht rechtzeitig erfährt, weil sie nach dem Konkurs der GmbH, deren Geschäftsführer sie war, ihrem Prozeßbevollmächtigten, mit dem sie unter der Anschrift der GmbH korrespondiert hatte, ihre persönliche Anschrift nicht mitteilt und weil infolgedessen die für sie bestimmten Mitteilungen ihres Prozeßbevollmächtigten an die Anschrift der GmbH gehen.

BGH, Beschl. v. 11. Januar 1978 - VIII ZB 44/77 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 44/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans-Joachim (Jochen) H[REDACTED], E[REDACTED]
in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma M[REDACTED] "M[REDACTED]" K[REDACTED] M[REDACTED], Inc., R[REDACTED],
[REDACTED] St. L[REDACTED] B[REDACTED], M[REDACTED], Q[REDACTED], Canada, ge-
setzlich vertreten durch ihren Präsidenten Tibor S[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] in
[REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Hiddemann, Hoffmann, Wolf und Treier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Oktober 1977 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 1977 wurde den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 12. August 1977 zugestellt. Am 28. September 1977 legte der Beklagte gegen dieses Urteil Berufung ein und beantragte, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen. Zur Begründung dieses Antrags machte er glaubhaft, daß die Geschäftsräume der in Konkurs gegangenen L. Boutique - S. GmbH, deren alleiniger Geschäftsführer er gewesen war, in der P. str. in Düsseldorf waren, daß er aber im E. in D. wohnte. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der GmbH habe der zum Konkursverwalter bestellte Rechtsanwalt M. die an die P. str. gerichtete Post in Empfang genommen und zunächst an ihn weitergeleitet, soweit diese ihn persönlich betraf. Das an ihn unter der Anschrift P. str. gerichtete Schreiben seiner erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten vom 16. August 1977, in dem diese den Inhalt des landgerichtlichen Urteils und den Ablauf der Berufungsfrist



mitgeteilt hätten, sei jedoch als unzustellbar an seine Prozeßbevollmächtigten zurückgegangen. Auch das erneute gleichfalls an die P [REDACTED] str. [REDACTED] gerichtete Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 8. September 1977 habe ihn nicht rechtzeitig erreicht. Erst am 23. September 1977 habe er ein Paket mit Privatpost erhalten, worin sich die erwähnten Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten befunden hätten.

Das Berufungsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde des Beklagten ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß den Beklagten ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist trifft. Dabei kann dahinstehen, ob, wie der Beklagte geltend macht, in dem ihm vom Konkursverwalter am 23. September 1977 übersandten Paket auch das Schreiben der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten vom 16. August 1977 befand, was allerdings nach den vom Beklagten vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der Angestellten seiner Prozeßbevollmächtigten schwerlich angenommen werden kann. Entscheidend ist, daß der Beklagte wußte, daß er, der persönlich verklagt war und mit seinen Prozeßbevollmächtigten unter der Anschrift der in Konkurs geratenen GmbH korrespondiert hatte, nach Konkurseröffnung die an diese Anschrift gerichtete Post nicht unmittelbar erhalten konnte, daß diese vielmehr an den Konkursverwalter gehen werde und daß er auf eine Übermittlung der an den Konkursverwalter gegangenen, aber für ihn persönlich bestimmten Post angewiesen war. Auf eine alsbaldige Übermittlung der für ihn persönlich bestimmten

Post durfte der Beklagte sich indessen nicht verlassen, zumal einem Konkursverwalter in der Regel umfangreiche Post zugeht, wobei in einem Fall wie dem vorliegenden nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres ersichtlich ist, ob die Post die im Konkurs befindliche GmbH oder deren früheren Gesellschafter persönlich betrifft. Von dem Beklagten mußte daher verlangt werden, daß er seine Prozeßbevollmächtigten unterrichtete, die für ihn bestimmte Post an seine Anschrift E [REDACTED] zu richten. Da er das nicht tat, war er nicht ohne sein Verschulden verhindert, die Berufungsfrist einzuhalten, so daß eine Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nicht in Betracht kommt.

2. Es kommt daher nicht darauf an, ob auch, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ein Verschulden trifft, was zweifelhaft sein kann.

3. Die sofortige Beschwerde des Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Hoffmann

Wolf

Treier